

Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Moorlandschaft Glaubenberg, Gemeinden Alpnach, Sarnen und Giswil

vom 6. März 2012

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 23c Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966¹, Artikel 5 der Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) vom 1. Mai 1996², Artikel 8 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV) vom 15. Juni 2001³, Artikel 4 Buchstabe b des Baugesetzes vom 12. Juni 1994⁴ sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994⁵,

beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck und Schutzziele

¹ Das Reglement regelt den Schutz und die Nutzung der Moorlandschaft Glaubenberg (Teil Obwalden).

² Innerhalb der Moorlandschaft Glaubenberg:

- a. ist die Landschaft vor Veränderungen zu schützen, welche die besondere Schönheit oder die nationale Bedeutung beeinträchtigen;
- b. sind die für die Moorlandschaft charakteristischen Elemente und Strukturen in der heutigen Ausprägung zu erhalten, namentlich geomorphologische Elemente (insbesondere Rundhöcker, Dolinen, Moränen), Biotope, Kulturelemente (insbesondere Prügelwege, Weidemauern) sowie die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster und die geschützten Bau- und Kulturdenkmäler⁶;
- c. ist auf die gemäss der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz⁷ geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie die in den vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) erlassenen oder genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Tier- und Pflanzenarten besonders Rücksicht zu nehmen;
- d. sind die Lebensräume von Raufusshühnern, insbesondere des Auerhuhns, zu erhalten und vor Störungen zu schützen.

Art. 2 Geltungsbereich

Der Schutz- und Nutzungsplan Massstab 1:20 000 vom 6. März 2012 ist Bestandteil dieses Reglements. Er legt den genauen Grenzverlauf der Moorlandschaft fest.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 *Grundsatz der Nutzung*

¹ Die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaft sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten bzw. den Schutzzielen nicht widersprechen.

² Unter der Voraussetzung von Absatz 1 sind insbesondere zulässig:

- a. die alp- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- b. der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen;
- c. Massnahmen zum Schutz von Menschen vor Naturgefahren;
- d. die für die Nutzung bzw. für Massnahmen gemäss Bst. a bis c notwendigen Infrastrukturanlagen;
- e. die sanften Formen der touristischen Nutzung und die Nutzung zur Erholung;
- f. die Jagd und die Fischerei nach der entsprechenden Gesetzgebung.

Art. 4 *Allgemeine Nutzungseinschränkungen*

Innerhalb der Moorlandschaft sind insbesondere untersagt:

- a. Terrainveränderungen, ausser zur ökologischen Aufwertung oder für geringe Materialentnahmen zum lokalen Gebrauch, sofern dadurch das Landschaftsbild nicht nachteilig beeinträchtigt wird;
- b. das Lagern und Campieren;
- c. das Liegenlassen und Wegwerfen von Abfällen und dergleichen;
- d. das Anlegen von neuen Drainagen innerhalb von Moorbiotopen. Bestehende Entwässerungsgräben und Entwässerungsdrainagen dürfen in Übereinstimmung mit den Schutzzielen unterhalten werden;
- e. das Fahren mit motorisierten Fahrzeugen abseits von befestigten Strassen und Wegen, ausser im Rahmen der Bewirtschaftung, der Naturgefahrenabwehr, der Biotoppflege oder mit entsprechender Bewilligung durch das zuständige Departement;
- f. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von geschützten Pflanzenarten gemäss den Ausführungsbestimmungen über geschützte Tier- und Pflanzenarten⁸;
- g. das Freisetzen von nicht einheimischen Tier- und Pflanzenarten;
- h. das Töten, Verletzen oder Fangen von geschützten Tierarten gemäss den Ausführungsbestimmungen über geschützte Tier- und Pflanzenarten⁹.

Art. 5 *Alpwirtschaftliche Nutzung*

¹ Das Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln ist in den nach Anhang 2.6 Ziffer 3.3 und Anhang 2.5 Ziffer 1 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung¹⁰ bezeichneten Gebieten, sowie in den nach den Bundesinventaren gemäss Art. 18a NHG¹¹ zu berücksichtigenden Pufferzonen bzw. Umgebungszonen unzulässig.

² Die Bewirtschaftung und Nutzung der Moorbiotope von nationaler Bedeutung richten sich nach den kantonalen Schutz- und Nutzungsplänen zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alpwirtschaftsgebiet¹². Die Bewirtschaftung und Nutzung der Moorbiotope von lokaler und regionaler Bedeutung sowie der Trockenstandorte wird mit Hilfe von Bewirtschaftungsverträgen geregelt.

³ Landschaftsprägende Weidebestockungen sind in ihrem Bestand zu erhalten.

Art. 6 *Forstwirtschaftliche Nutzung*

¹ Forstliche Eingriffe sind im Einklang mit den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus und des Waldentwicklungsplans vorzunehmen.

² Die Waldbewirtschaftung hat die Bedürfnisse von geschützten Tier- und Pflanzenarten angemessen zu berücksichtigen.

Art. 7 *Militärische Nutzung*

¹ Die Nutzung des Schiessplatzes Glaubenberg richtet sich nach dem Sachplan Waffen- und Schiessplätze des Bundes.

² Aussenlandungen im Bereich von Biotopen und Schutzgebieten sowie bewilligungspflichtige Aussenlandeplätze sind nicht zulässig. Ausnahmen nach luftfahrtsrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 8 *Tourismus- und Freizeitnutzung*

¹ Das Spuren von Loipen und Winterwanderwegen sowie die Neuausschilderung von nicht im Schutz- und Nutzungsplan bezeichneten Bikerouten, Schneeschuhrouen und ähnlichen Freizeitangeboten ist nur mit entsprechender Bewilligung des zuständigen Departements gestattet.

² Die bestehenden und signalisierten Wanderwege können im Einklang mit den Schutzziele unterhalten werden. Wegverlegungen sind im Verfahren der kantonalen Wanderwegnetz-Richtplanung im Einklang mit den Schutzziele möglich.

³ Veranstaltungen, bei denen die Zahl der zu erwartenden Teilnehmer oder Teilnehmerinnen sowie Zuschauer oder Zuschauerinnen voraussichtlich 200 überschreitet oder bei denen eine Beeinträchtigung der Schutzziele zu erwarten ist, bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departements. Von dieser Regelung ausgenommen sind traditionelle und ortsgebundene Anlässe.

Art. 9 *Behebung von Beeinträchtigungen*

Der Kanton sorgt dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich behoben werden.

III. Biotope und Schutzobjekte

Art. 10 *Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Zone A und B)*

¹ Ziel ist es, die Amphibienpopulationen zu erhalten durch Verbesserung geeigneter Landlebensräume im Umfeld der Gewässer und der Erhaltung vorhandener Kleinstrukturen.

² Für Zone A und B gelten die folgenden Nutzungsvorschriften:

- a. allgemeines Düngeverbot;
- b. Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

³ Für Zone A gilt zusätzlich zu Absatz 2 folgende Nutzungsvorschrift:

- a. Verbot der Beweidung;
- b. Verbot des Fischbesatzes mit Ausnahme des Seewenalpsees;
- c. Verbot der Wasserentnahme, ausgenommen sind Brandfalleinsätze.

⁴ Im Seewenalpsee wird der Fischbesatz solange erlaubt, soweit dieser keine negativen Auswirkungen auf die Amphibienpopulation hat. Die Auswirkungen des Fischbesatzes auf die Amphibienpopulationen sind durch die zuständigen Fachstellen zu überwachen.

Art. 11 *Trockenstandorte von nationaler und regionaler Bedeutung (Zone C und D)*

¹ Der Schutz und die Nutzung von Trockenstandorten werden mit Hilfe von Bewirtschaftungsvereinbarungen geregelt.

² Sofern in Bewirtschaftungsverträgen nicht anders vorgesehen, gelten die folgenden Nutzungsvorschriften:

- a. allgemeines Düngeverbot;
- b. Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;
- c. Schnitt ab dem 1. August;
- d. standortangepasste Beweidung.

Art. 12 *Flach- und Hochmoore von nationaler Bedeutung*

Die Bewirtschaftung und Nutzung der Flach- und Hochmoore von nationaler Bedeutung richten sich nach den kantonalen Schutz- und Nutzungsplänen zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alpwirtschaftsgebiet¹³.

Art. 13 *Flach- und Hochmoore von regionaler und lokaler Bedeutung (Zone E und F)*

¹ Der Schutz der regionalen und lokalen Flachmoore wird mit Hilfe von Bewirtschaftungsvereinbarungen geregelt.

² Sofern in Bewirtschaftungsverträgen nicht anders vorgesehen, gelten die folgenden Nutzungsvorschriften:

- a. allgemeines Düngeverbot;
- b. Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;
- c. Schnitt in der Regel ab Mitte August;
- d. standortangepasste Beweidung.

³ In den Hochmooren von regionaler und lokaler Bedeutung sind sämtliche Nutzungen land- und forstwirtschaftlicher Art untersagt, ausgenommen sind durch das zuständige Departement angeordnete Massnahmen zur Erreichung der Schutzziele.

Art. 14 *Verbreitungsgebiet Auerhuhn (Zone G)*

¹ Der Neubau von Erschliessungsanlagen sowie der Ausbau zu einer nächst höheren Strassenklasse ist innerhalb des Verbreitungsgebietes des Auerhuhns nicht zulässig.

² Die Erstellung von Begehungswegen für die Wald- und Alpbewirtschaftung ist möglich und muss von den zuständigen Baubewilligungsbehörden bewilligt werden.

Art. 15 *Kantonale Naturschutzzone*

In der kantonalen Naturschutzzone Hinteregg/Andresen und Hinteregg/Schlierental gelten die Bestimmungen gemäss kantonalem Schutz- und Nutzungsplan zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alpwirtschaftsgebiet, Gemeinde Sarnen.

Art. 16 *Waldreservate*

In den Waldreservaten gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin und dem zuständigen Departement.

Art. 17 *Wildruhegebiete*

Die Wildruhegebiete werden in einem eigenen Verfahren ausgeschieden und mit einem Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Wildruhegebiete im Kanton Obwalden geregelt.

IV. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Art. 18 *Unterhalt und Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten*

Der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen sind zulässig, sofern diese Massnahmen den Schutzzielen nicht widersprechen.

Art. 19 *Bauten und Anlagen von nationaler Bedeutung*

Bauten und Anlagen, die weder mit der Gestaltung und Nutzung nach Art. 23 Abs. 2 Bst. a bis d NHG¹⁴ in Zusammenhang stehen, noch der Biotoppflege oder der Aufrechterhaltung der typischen Besiedlung dienen, dürfen nur ausgebaut oder neu errichtet werden, wenn sie nationale Bedeutung haben, unmittelbar standortgebunden sind und den Schutzzielen nicht widersprechen.

Art. 20 *Land- und forstwirtschaftliche Bauten und Anlagen*

Land- und forstwirtschaftliche Neu- und Erweiterungsbauten dürfen weder in Mooren noch in landschaftlich empfindlichen Teilen der Moorlandschaft Gloubenberg errichtet werden.

Art. 21 *Umnutzung bestehender landwirtschaftlicher Bauten*

¹ Die Umnutzung von landwirtschaftlichen Wohnnutzungen in landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen ist zulässig, sofern:

- a. durch die Umnutzung keine Ersatzbauten bedingt werden;
- b. am bestehenden Gebäude keine baulichen Massnahmen vorgenommen werden, die das bestehende Gebäude in seinem Charakter wesentlich verändern;
- c. keine Aussenanlagen wie Sitzplätze, Einfriedungen, Gärten errichtet und Pflanzungen vorgenommen werden, die den Charakter des Gebäudes in der Landschaft wesentlich verändern;
- d. die Umnutzung rein privaten Zwecken dient und keine kommerziellen Nutzungen stattfinden;
- e. durch die Umnutzung keine neuen Auswirkungen auf Natur und Umwelt entstehen.

² Vorbehalten bleiben die Voraussetzungen nach Art. 24d RPG¹⁵.

Art. 22 *Notwendige Infrastrukturanlagen*

Die Errichtung notwendiger Infrastrukturanlagen ist zulässig für:

- a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;

b. die Massnahmen zum Schutz des Menschen vor Naturereignissen.

Art. 23 *Gestaltungsgrundsätze*

¹ Anlagen und Bauten nach Art. 18 bis 22 dieses Reglements dürfen den Schutzziele der Moorlandschaft Glaubenberg nicht widersprechen.

² Neu-, Um- und Erweiterungsbauten haben erhöhten Anforderungen bezüglich Gestaltung und Einpassung in das Landschaftsbild der Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung zu genügen. Um- und Erweiterungsbauten müssen so vorgenommen werden, dass die traditionelle Bausubstanz erhalten bleibt und sich neue Teile der vorhandenen Bausubstanz anpassen.

V. Bauzonen

Art. 24 *Grundsatz*

Das Ausscheiden von neuen Bauzonen ist nicht zulässig.

Art. 25 *Kurzzone Schwendi-Kaltbad / Langis (Zone H)*

¹ In der Kurzzone Schwendi-Kaltbad / Langis dürfen neue Bauten nur im Bereich der heute bereits überbauten Fläche errichtet werden.

² Neue Bauten haben erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Materialwahl, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild zu genügen.

³ Die Ausdehnung der Aussenräume ist nicht zulässig.

Art. 26 *Zone für militärische Nutzung (Zone I)*

Die Zone für militärische Nutzung ist für vorhandene und künftige militärische Hochbauten bestimmt.

Art. 27 *Zone für Anlagen von öffentlichem Interesse (Zone J)*

Die Zone dient der Nutzung als Parkplatz. Es dürfen keine Hochbauten errichtet werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 *Strafbestimmungen*

Nach Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und Art. 34 der kantonalen Naturschutzverordnung wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Nutzungsbestimmungen verstösst.

Art. 29 *Änderung bisherigen Rechts*

Die Schneeschuhrouden gemäss den kantonalen Schutz- und Nutzungsplänen zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alpwirtschaftsgebiet werden aufgehoben¹⁶.

Art. 30 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Sarnen, 6. März 2012

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

- ¹ SR 451
- ² SR 451.35
- ³ SR 451.34
- ⁴ GDB 710.1
- ⁵ GDB 710.11
- ⁶ GDB 451.21
- ⁷ SR 451.1
- ⁸ GDB 786.112
- ⁹ GDB 786.112
- ¹⁰ SR 814.81
- ¹¹ SR 451
- ¹² GDB 786.48 und 786.50
- ¹³ GDB 786.48 und 786.50
- ¹⁴ SR 451
- ¹⁵ SR 700
- ¹⁶ Anpassung in GDB 786.50 durch das BRD